TOP:

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

Vorl.Nr.: V/2022/0833

Datum: 17.10.2022

Gremium	**Sitzung am**		
Rechnungsprüfungsausschuss	25.10.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	02.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019, Behandlung des Fehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Meckenheim im Sinne des § 59 GO NRW zu eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11.10.2022.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt die Vorsitzende, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

3. Der Rat stellt gemäß § 96 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest.

4. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 gemäß § 96 GO NRW Entlastung erteilt.

5. Der in 2019 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 170.854, 61 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Begründung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der von der Kämmerin der Stadt Meckenheim aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wurde in der Sitzung des Rates am 22.06.2022 gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingebracht und durch den Rat zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der Jahresrechnung 2019 wurde gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
Dieser bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meckenheim vom 16.06.2021 wurde die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW in den seinerzeit geltenden Fassungen ermächtigt, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) zu holen.

Ein entsprechendes Angebot der gpaNRW vom 04.11.2021 wurde vom Bürgermeister der Stadt Meckenheim am 06.11.2021 angenommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde federführend durch die örtliche Rechnungsprüfung mit Unterstützung durch die GPA NRW durchgeführt.

Im Zuge des Prüfverfahrens festgestellte Abweichungen zum Entwurf des Jahresabschlusses wurden durch Nachbuchungen und Korrekturen bis 09.10.2022 berichtigt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 11.10.2022 erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor,

-sich den Prüfbericht in seiner vorliegenden Fassung zu Eigen zu machen,

-den darin enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen

-und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2019 festzustellen sowie den Entlastungsbeschluss für den Bürgermeister gemäß § 96 GO NRW herbeizuführen.

Weiterhin schlägt die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, dem Rat zu empfehlen, den Fehlbetrag in Höhe von 170.854, 61 € mit der Allgemeine Rücklage zu verrechnen.

Meckenheim, den 17.10.2022

Katharina Rüther
Leiterin Örtliche Rechnungsprüfung

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Jahr 2019 mit

Anlage 1: Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2019

Anlage 2: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2019

Anlage 3: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 4: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsleitlinie 720

Anlage 5: Definition der Kennzahlen

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen